

Geschäftsbedingungen
der Altpapier erfassenden und Papierrohstoffe erzeugenden Betriebe
Herausgegeben vom Bundesverband Papierrohstoffe e.V., Köln
Fassung vom 16. März 1983

§ 1
Auftragsbestätigung

- 1) Alle Aufträge bedürfen einer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Der Inhalt dieser Bestätigung ist ausschließlich maßgebend.
- 2) Satz 1 gilt auch für Nebenabreden und sonstige Abmachungen, auch wenn sie nachträglich getroffen werden.

§ 2
Lieferung

- 1) Altpapier ist lufttrocken zu liefern. Als lufttrocken gelten in der Regel Lieferungen, deren Feuchtigkeit bei einer normalen relativen Luftfeuchtigkeit von 65 % und einer Normaltemperatur von 20 ° Celsius 10-12 % nicht übersteigt. Abweichungen davon, die sich aus der Natur des Materials oder der Art der vorhergehenden Verwendung bzw. Lagerung im Freien ergeben, sind vom Verkäufer vor Abschluß dem Käufer mitzuteilen. Feuchtigkeit, die auf die Witterung des Verladungstages (Regen, Schnee, Hagel) zurückzuführen ist, wird vom Lieferanten nicht berechnet.
- 2) Muster sind als Typ-Muster (ungefähre Ausfallmuster) zu betrachten. Sollen die Eigenschaften des Musters als zugesichert gelten, so muß dies besonders vereinbart werden.
- 3) Für die Sortenabgrenzung ist, falls keine Sondervereinbarungen getroffen werden, das gemeinsame Sortenverzeichnis des Bundesverbandes Papierrohstoffe e.V. und des Ausschusses Altpapier im Verband Deutscher Papierfabriken e.V. maßgebend.
- 4) Abschlüsse gelten für die vertragsmäßig festgelegte Menge. Die abgeschlossene Menge darf vom Verkäufer bei Vereinbarung ungefährer Mengen um 10 %, bei Vereinbarung bestimmter Mengen um 5 % über- oder unterschritten werden, sofern dies zur Vollauslastung des Laderaumes erforderlich ist.
- 5) Ist als Lieferung eine Wagenladung (Waggon oder LKW) ohne Gewichtsangabe vereinbart, so ist hierunter eine Menge von ungefähr 20 Tonnen zu verstehen, die bis zur Höchstauslastung des Waggons oder LKW's überschritten werden darf. Bei Abschlüssen nach Wagenladungen muß die vereinbarte Anzahl Wagenladungen geliefert und übernommen werden.
- 6) Die Lieferung hat, falls nicht besondere Vereinbarungen oder abweichende Gepflogenheiten bestehen, in stapelfähigen Preßballen zu erfolgen. Die Ballen sollen ordnungsgemäß verschnürt sein.
- 7) Bei gleichzeitiger Lieferung mehrerer Altpapiersorten gilt jede Sorte als einzelne Lieferung.

- 8) Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die Ware das Ladegelande verlassen hat.
- 9) Ist Lieferung auf Abruf ohne Fristangabe vereinbart, so muß die Ware spätestens innerhalb zweier Monate nach Vertragsabschluß abgenommen werden. Die Ablieferung muß spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Abruf erfolgen.
- 10) Verkäufer und Käufer werden von der Verpflichtung zur Leistung sowie von der Einhaltung vereinbarter Lieferfristen durch alle Umstände, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, befreit. Die Vertragspartner haben einander von einer nach Satz 1 eingetretenen Situation rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- 11) Gerät der Käufer mit der Abnahme länger als 14 Tage in Verzug, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten oder Erfüllung des Vertrages verlangen. In beiden Fällen kann der Verkäufer ohne Nachweis der Schadenshöhe Schadenersatz in Höhe von 10 % des vereinbarten Kaufpreises für die Menge fordern, mit der sich der Käufer in Abnahmeverzug befindet.
- 12) Ist der Verkäufer mit der Lieferung länger als 14 Tage im Verzug, so treten die gesetzlichen Folgen ein. Die Verpflichtung des Verkäufers zum Schadenersatz ist auf 10 % des vereinbarten Kaufpreises der Menge beschränkt, mit der sich der Verkäufer im Verzug befindet.

§ 3 Mängel

1) Der Käufer hat offene Mängel unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb von 4 Werktagen nach Erhalt der Ware, schriftlich oder fernschriftlich zu rügen. Bei versteckten Mängeln beginnt diese Frist ab Entdeckung des Mangels und endet spätestens drei Monate nach Erhalt der Ware. Geht innerhalb dieser Frist eine schriftliche Rüge beim Verkäufer nicht ein, so sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

Bemängelte Ware ist 14 Tage ab Zugang der Mängelrüge beim Verkäufer zur Besichtigung bereitzuhalten, andernfalls Ansprüche aus der Mängelrüge ausgeschlossen sind.

Bemängelte Ware muß ordnungsgemäß gelagert und versichert werden. Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers gegen Erstattung der nachgewiesenen Kosten unverzüglich die Rücklieferung der Ware vorzunehmen oder zu veranlassen.

2) Bei mangelhafter Lieferung kann der Käufer nur Minderung oder Lieferung mangelfreier Ware unter Rückgabe der gelieferten verlangen.

Beträgt jedoch der Minderwert einer bemängelten Ware nicht mehr als 15 %, kann nur Minderung verlangt werden.

Schlägt die Ersatzlieferung fehl, oder erfolgt diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages zu verlangen.

3) Der Anspruch auf Gewährleistung verjährt spätestens drei Monate nach Erhalt der Ware.

Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers endet in jedem Falle mit dem Eintrag der Ware in das erste Stoffaufbereitungsaggregat.

4) Im Rahmen der Gewährleistung werden nur solche Mängel berücksichtigt, die unmittelbar an der gelieferten Sache selbst bestanden haben. Für alle weitergehenden Schäden, insbesondere Folgeschäden, wird nur im Falle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens gehaftet.

Ausgeschlossen ist eine Ersatzpflicht für Schäden, die durch die Anwesenheit von produktionsschädlichen Stoffen entstehen, sofern nicht der Verkäufer eine ausdrückliche und uneingeschränkte Reinheitsgarantie übernommen hat.

5) Die Haftung des Verkäufers ist in jedem Falle auf die doppelte Höhe des Kaufpreises beschränkt.

§ 4 Verkaufsmaßstäbe

1) Altpapier wird im allgemeinen nach Gewicht verkauft. Die beim Abschluß vereinbarten Preise verstehen sich als „ab Verladestation“ (Waggonverladung) bzw. „frei LKW ab Lager des Verkäufers“ (LKW-Verladung), wenn nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird (z.B. „frei Empfänger“ oder „frei Bestimmungstation“). Bei Käufen „frei Empfänger“ oder „frei Bestimmungstation“ ist der Käufer – falls erforderlich – verpflichtet, die Fracht zu verauslagern; Skonto darf für den Frachtbetrag nicht abgezogen werden. Deckenmiete, Frachtbriefstempel und ähnliche Kosten gehen zu Lasten der zur Frachtzahlung Verpflichteten.

2) Die in Preßballen gelieferte Ware wird brutto für netto berechnet. Die nicht mit dem Bruttogewicht abgerechneten Verpackungen sind innerhalb von 6 Wochen in ordnungsgemäßem Zustand frachtfrei zurückzusenden.

3) Die Rücksendung von Privat- und Leihdecken hat innerhalb von fünf Tagen nach Eingang in ordnungsgemäßem Zustand frachtfrei zu erfolgen. Wird diese Frist überschritten, so hat der Käufer die dem Verkäufer entstehenden Mehrkosten zu vergüten.

Deckenmieten für private Abdeckplanen können vom Verkäufer bis zur Höhe der von der Bundesbahnverwaltung erhobenen Deckenmiete berechnet werden. Bei Benutzung von Leihdecken sind die Gebühren zu vergüten, die von den Wagendecken-Verleihinstituten berechnet werden.

4) Bei Waggonverladung soll die Feststellung des Gewichtes grundsätzlich bahnseitig vorgenommen werden. Bei dieser Verwiegung gelten folgende Bestimmungen:

Die leeren und beladenen Waggons sind bahnseitig zu verwiegen. Soweit sich bei der Verwiegung bereits die Decken auf den Waggons befinden, ist um das Deckengewicht zu kürzen. Wenn auf der Abgangsstation keine Verwiegung des leeren und beladenen Waggons erfolgt ist, so gilt das in dieser Weise auf der Bestimmungstation ermittelte Gewicht. Ist auf der Abgangsstation nur der beladene Waggon gewogen worden, unter Abzug des am Waggon angeschriebenen Eigengewichts, so kann auf der Bestimmungs- oder Empfangsstation das Gewicht durch Leerwiegen des Waggons amtlich ermittelt werden.

Der bahnsseitigen Verwiegung wird Verwiegung durch bahnsseitig vereidigte Wiegemeister auf geeichter Waage gleichgestellt.

Beim Versand von Altpapier und Papierabfällen durch Kraftwagen muß - sofern nichts anderes vereinbart wurde - eine Verwiegung auf einer öffentlichen Waage oder durch einen vereidigten Wäger stattfinden.

Ist beim LKW-Bezug eine Verwiegung auf einer öffentlichen Waage oder durch einen vereidigten Wäger am Verladeort nicht erfolgt, so gilt das beim Empfänger auf einer öffentlichen Waage oder durch einen vereidigten Wäger durch Voll- und Leerwiegen ermittelte Gewicht.

Bei erheblichen Gewichtsunterschieden haben Käufer und Verkäufer das Recht, eine amtliche Nachprüfung zu verlangen, deren Kosten der unterliegende Teil trägt. Gewichtsabweichungen bis zu 0,5 % bleiben unbeachtlich.

5) Der Verkäufer trägt bei Waggonverladung das Wiegegeld auf der Abgangsstation, ebenso auf der Bestimmungsstation, wenn eine in Abs. 4 vorgesehene bahnsseitige Verwiegung auf der Abgangsstation nicht stattgefunden hat. Das Wiegegeld auf der Bestimmungsstation trägt der Käufer, wenn das Nachwiegen von ihm veranlaßt worden ist. Die Anschlußgebühren werden von dem jeweiligen Anschlußinhaber getragen. Das gleiche gilt analog für Lieferungen per LKW.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1) Bei Barzahlung innerhalb von 14 Tagen vom Rechnungstage an wird ein Nachlaß von 2 % vom Rechnungsbetrag abzüglich der Fracht- und Frachtnebenkosten gewährt. Als Zahlungsziel für Nettozahlung werden 30 Tage eingeräumt.

Bei Zahlungsverzug können dem Käufer Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet werden. Als fristwahrende Zahlung gilt auch die Zahlung durch Scheck, Bank- oder Postschecküberweisung, nicht hingegen die Bezahlung mit Wechseln. Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers.

2) Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Käufers wesentlich, so steht dem Verkäufer das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch noch nicht fälligen Rechnungen zu fordern und für sämtlich noch ausstehenden Lieferungen Barzahlung vor Ablieferung der Ware zu verlangen. Der Käufer ist berechtigt, das Verlangen nach vorzeitiger Zahlung durch Stellung einer angemessenen Sicherheit abzuwenden. Wenn die verlangte Zahlung nicht erfolgt und auch keine Sicherheit geleistet wird, so hat der Verkäufer das Recht des Rücktritts vom Vertrag. Vor völliger Bezahlung fälliger Rechnungsbetrag einschließlich Verzugszinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Darüber hinaus hat der Verkäufer die ihm nach § 326 BGB zustehenden Rechte.

3) Die Aufrechnung streitiger Gegenforderungen gegen unbestrittene fällige Rechnungsbeträge sowie Abzüge jeder Art sind unzulässig.

4) Alle Kosten für die Übermittlung des Rechnungsbetrages an den Verkäufer trägt der Käufer.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1) Die gelieferten Waren bleiben bis zur völligen Bezahlung (bei Wechseln und Schecks bis zur Einlösung) sämtlicher auch künftig aus der Geschäftsverbindung entstehenden Forderungen gegenüber dem Käufer Eigentum des Verkäufers.

Dies gilt auch bei einer Verbindung oder Vermischung der gelieferten Ware. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung durch den Käufer erfolgt für den Verkäufer, ohne ihn zu verpflichten, so daß der Verkäufer Hersteller im Sinne des § 950 BGB ist.

Die verarbeitete Ware dient zur Sicherung des Verkäufers in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ermächtigt.

Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.

2) Für den Fall der Veräußerung der Ware - Gleich in welchem Zustand - tritt der Käufer bereits jetzt bis zur völligen Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung die ihm aus der Veräußerung zustehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer an den Verkäufer ab.

Der Käufer darf Ansprüche aus Verträgen mit dem Verkäufer nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.

§ 7 Allgemeine Haftung

1) Alle Schadensersatzansprüche, insbesondere aus Verzug, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß sowie aus unerlaubter Handlung sind auf die Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2) Im Falle grober Fahrlässigkeit ist der Ersatz auf die Höhe des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens beschränkt.

3) Soweit hiernach Schadensersatzansprüche bestehen, verjähren sie nach Ablauf eines Jahres, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Frist gilt.

§ 8
Sonstige Bestimmungen

1) Abweichenden Bedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Der Widerspruch gilt auch dann, wenn der Käufer hierfür eine besondere Form festgelegt hat.

2) Erfüllungsort für die Lieferung und für die Zahlung ist der Sitz des Verkäufers.

- 6 -

3) Verkäufer und Käufer unterwerfen sich dem geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.

4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Vollkaufleuten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergeben, sind die für den Sitz des Verkäufers zuständigen Gerichte.

5) Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, gleich aus welchem Grunde, wird die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen nicht berührt.